

25.
Januar
2017

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR) (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 33 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003,

auf Antrag des Ratsbüros,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 22. März 2006 wird wie folgt geändert:

Einberufung

Art. 2 ¹ Unverändert.

² Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Aufgaben

Art. 9 Unverändert.

a Redaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Es sorgt dafür, dass die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter und der Gegnerinnen und Gegner gesondert dargestellt werden, sofern mindestens 10 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.

b und *c* unverändert.

Protokoll
1. Inhalt

Art. 15 ¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

a unverändert,

b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und allenfalls weiterer beigezogener Personen,

c unverändert,

d die Namen der Rednerinnen und Redner unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Funktion sowie des Inhalts ihrer Voten,

e bis *h* unverändert.

² Unverändert.

³ Die Protokolle des Grossen Gemeinderats sind öffentlich und stehen zur Einsichtnahme offen.

⁴ Die gefassten Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Rednerinnen und
Redner

Art. 27 ¹ Unverändert.

² Für ihre Wortmeldungen begeben sich die Rednerinnen und Redner zum Rednerpult. Kurze Referate können sie jedoch von ihren Plätzen aus halten.

³ Unverändert.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Stefan Sutter, 9. Januar 2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170125\05.2_goggr-änderungserlass.docx	09.01.2017 10:19 / ks	1.2	1 von 3

⁴ In Fällen länger dauernder Störungen kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schliessen.

Ordnungsanträge **Art. 29** ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels Ordnungsantrag insbesondere *a* bis *d* unverändert, *e* (neu) die Beschränkung der Redezeit zu verlangen.
² Unverändert.

Teilnahme der oder des Vorsitzenden an der Beratung **Art. 31** Unverändert.

Allgemeines **Art. 34** ¹ Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderats sowie die Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.
² (neu) Das erstunterzeichnende Ratsmitglied sowie alle Mitunterzeichnenden müssen mit Name, Vorname und Parteibezeichnung aufgeführt sein und den parlamentarischen Vorstoss eigenhändig unterzeichnen.
³ (neu) Die eingereichten parlamentarischen Vorstösse werden dem Grossen Gemeinderat am Schluss der gleichen Sitzung durch Verlesen ihres Titels zur Kenntnis gebracht.

Motion **Art. 35** ¹ Mit einer Motion wird das Begehren gestellt, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet.
² und ³ Unverändert.

Postulat **Art. 36** Mit einem Postulat wird das Begehren gestellt, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

Form, Einreichung **Art. 37** Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Sitzung des Grossen Gemeinderats bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen; sie müssen eine kurze Begründung enthalten und von wenigstens einem Ratsmitglied unterzeichnet sein.

Behandlung **Art. 38** ¹ und ² Unverändert.
³ Motionen und Postulate zum Budget, zur Gemeinderechnung und zum Jahresbericht sollen in der Regel im Zusammenhang mit diesen Vorlagen behandelt werden.
⁴ Unverändert.

Interpellation und Einfache Anfrage **Art. 40** ¹ Mit einer Interpellation oder einer Einfachen Anfrage wird verlangt, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zu einer bestimmten Sache Auskunft erteilt.
² Eine Interpellation enthält das Auskunftsbegehren sowie eine Begründung und wird schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Stefan Sutter, 9. Januar 2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170125\05.2_goggr-änderungserlass.docx	09.01.2017 10:19 / ks	1.2	2 von 3

³ Interpellationen werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt und vorab vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung ist berechtigt, in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten zu erklären, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Ausscheiden des
Erstunterzeichnen-
den Ratsmitglieds

Art. 42 Unverändert.

Erwähnung im Jah-
resbericht

Art. 43 ¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sowie nicht beantwortete Interpellationen und Einfache Anfragen sind im Jahresbericht unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.

² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem Grossen Gemeinderat Antrag auf Abschreibung zu stellen.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Zollikofen, 25. Januar 2017

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

<Vorname Name>
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Stefan Sutter, 9. Januar 2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170125\05.2_goggr-änderungserlass.docx	09.01.2017 10:19 / ks	1.2	3 von 3